

Stadt Geislingen an der Steige

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 20. März 2016, des 11. September 2016 und des 30. Oktober 2016 als Verkaufssonntage.

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen dürfen in der Stadt Geislingen an der Steige die Verkaufsstellen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 1.) Am 20. März 2016 aus Anlass des „Sternenfestes“
- 2.) Am 11. September 2016 aus Anlass des „Sommerfestes“
- 3.) Am 30. Oktober 2016 aus Anlass des „Brunnenfestes“

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 20. März 2016 und des 30. Oktober 2016 als Verkaufssonntage vom 24. Februar 2016.

Geislingen an der Steige, den 20.07.2016

Frank Dehmer

Oberbürgermeister

Hinweis auf Heilungsregelung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.